

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)  
der Stadt Ebersbach an der Fils**

in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom **24.01.2023**.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 bis 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach am **24.01.2023** folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ebersbach an der Fils beschlossen:

**Art. 1**

Der § 42 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser **2,37 €**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche **0,35 €**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 1,03 €.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser: \_
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen mit Mehrkammerausfallgruben 22,00 €
  - b) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen mit Mehrkammerabsatzgruben 33,00 €
  - c) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,20 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.
- (6) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

**Art. 2**

Der § 44 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 44  
Vorauszahlungen**

- (1) **Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen, beginnend auf 15. März des Jahres zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12.. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des Jahres.**

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr und der entsprechende Teil der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresgebühr geschätzt. Die Vorauszahlung erhöht sich entsprechend § 42 a und b, wenn im Vorjahr Starkverschmutzerzuschläge zu erheben waren.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(5) Jahresbeträge kleiner 15 € werden in einer Vorauszahlungsrate zum 15.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig (Kleinbetragsregelung).

### Art. 3

Der § 45 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 45

#### Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorausleistungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung und Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen werden zu den in § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 5 genannten Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

### Art. 4

Der § 51 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 51 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern in der Satzung selbst kein anderer Zeitpunkt genannt ist.

(3) Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(4) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach an der Fils geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebersbach an der Fils, 24.01.2023  
Eberhard Keller  
Bürgermeister